

Stand: 24.06.2026 08:53:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10002

"Urteil des VG Mainz zur Beobachtung Alter Herren durch Verfassungsschutz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10002 vom 16.03.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Anna Rasehorn SPD**
vom 16.01.2026

Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz zur Beobachtung Alter Herren durch Verfassungsschutz

Diesen Januar veröffentlichte das Verwaltungsgericht (VG) Mainz ein Urteil (Az.: 1 K 63/25.MZ), in dem die Klage des Altherrenvereins der Burschenschaft Germania Halle zu Mainz gegen die Nennung der Verbindung im Verfassungsschutzbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2024 und die Einstufung als Verdachtsfall in allen Punkten abgewiesen wurde. Anders als in Bayern wird die gesamte Burschenschaft beobachtet, nicht nur die Aktivitas.

Die Gründe liegen laut Urteil in „der engen Verzahnung sowie den strukturellen und organisatorischen Überschneidungen“ (Kap. B I 2 a). Die Burschenschaft verstehe sich als „untrennbare Gemeinschaft“, die „den maßgeblichen Mehrwert einer Zugehörigkeit zur Burschenschaft begründen“ solle. Die Richterinnen und Richter sprechen von einem Gesamtkonstrukt, „welches gemeinsame Werte und Ziele“ anstrebe. Zudem fehlten Distanzierungen vonseiten der Alten Herren sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Verbindungshaus und Veranstaltungen würden durch den klagenden Altherrenverband finanziert. Es fände zudem ein Mentoring statt.

In Kap B. I 2 b cc stellt das Gericht die Aussage der klagenden Alten Herren in Abrede, die Aktivitäten richteten sich nur auf den universitären Bereich. Veranstaltungen und die Vernetzungen zu den politischen Parteien zeigten dagegen das Bestreben, „Einfluss auf das gesellschaftliche Zusammenleben zu nehmen“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wann wurden die jeweilige Aktivitas der Münchner Danubia, die Erlanger Frankonia und der Regensburger Teutonia in Regensburg und der aus ihr hervorgegangenen Teutonia in Würzburg erstmalig zum Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz erklärt? 4
- 1.2 Wurde die jeweilige Aktivitas durchgehend beobachtet (bitte auch mit Angabe des genauen Zeitraumes, in dem die Beobachtung pausierte)? 4
- 1.3 Wie viele Personen betraf die Beobachtung der jeweiligen Aktivitas seit Erklärung zum Beobachtungsobjekt aggregiert pro Verbindung jeweils? 4

2.1	Welche Begründung lag der jeweiligen Beobachtungserklärung bei erstmaliger Erklärung zum Beobachtungsobjekt zugrunde bzw. bei evtl. Pausen nach der jeweiligen Wiederaufnahme als Beobachtungsobjekt?	4
2.2	Sind der Staatsregierung Mandatsträger aus Landtagen, Bundestag und aus dem Europäischen Parlament bekannt, die Teil einer der beobachteten Aktivitas waren?	5
2.3	Welche Vortragsveranstaltungen mit Referenten aus extremistischen Szenen (NPD, Neonazis, beobachtete Neue Rechte) fanden zwischen 2015 und 2025 auf den jeweiligen Burschenschaftshäusern statt?	5
3.1	Wer betreibt im jeweiligen Falle die Häuser der jeweiligen Verbindungen?	6
3.2	Ist der Staatsregierung bekannt, ob im Fall von Vortragsveranstaltungen – ähnlich wie bei der Germania in Mainz – auch die Unkosten über die Betreiber der Verbindungshäuser getragen werden?	6
3.3	Gab es zwischen 2015 und 2025 bekannte Distanzierungen der die Häuser betreibenden Vereinigungen von Veranstaltungen oder bekannte Ausschlüsse von Teilen der Aktivitas wegen extremistischer Betätigung?	6
4.1	Hält die Staatsregierung die im Urteil des VG Mainz aufgestellten Prinzipien auch für bayerische Verbindungen und die bayerische Rechtslage für anwendbar?	6
4.2	Ist auch für die beobachteten bayerischen Verbindungen von einer „engen Verzahnung“ und im Idealfall „untrennbaren Gemeinschaft“ zwischen Aktivitas und Alten Herren auszugehen?	6
4.3	Ist auch bei den beobachteten bayerischen Verbindungen davon auszugehen, dass die Aktivitäten nicht auf die universitäre Ebene abzielen, sondern auf gesamtgesellschaftliche Veränderungen?	6
5.1	Welche Verbindungen der NPD (neuerdings Die Heimat) zu den beobachteten Burschenschaften, insbesondere Alten Herren, sind bekannt?	7
5.2	Ist der in den Urteilen zur Erlanger Frankonia (etwa VG München Az. M 30 K 163007) erwähnte Verantwortliche für den Hausverein der Burschenschaft weiterhin Mitglied der NPD oder trat er nach Erkenntnissen der Staatsregierung entweder aus Hausverein oder Partei aus?	7
5.3	Ist das im unter Frage 5.2 genannten Urteil (Rn. 40) niedergelegte Prinzip, wonach sich Organisationen, die „einem Funktionär einer verfassungsfeindlichen, rechtsextremistischen Gruppierung Infrastruktur zur Verfügung“ stellen und somit ein Forum, samt Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen, sich diesen zurechnen lassen müssen ohne Rücksicht auf die konkreten Inhalte des Vortrags, weiterhin gefestigte Rechtssprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder wurde dies zugunsten anderer Prinzipien abgelöst oder revidiert?	7

6.1	Welche Verbindungen der Partei Der Dritte Weg (III. Weg) zu den beobachteten Burschenschaften, insbesondere den Alten Herren, sind bekannt?	7
6.2	Ist der Staatsregierung inzwischen bekannt, welchem Zweck die Teilnahme des Landesvorsitzenden von III. Weg Thorsten Kokula an einer Veranstaltung der Erlanger Frankonia diene, über die die taz berichtet hatte (www.taz.de)?	7
6.3	Ist bekannt, ob der Landesvorsitzende des III. Wegs Thorsten Kokula oder der inzwischen als Rechtsanwalt tätige langjährige führende Aktivist des Freien Netzes Süd und später III. Wegs ██████████, der im Halemba-Prozess den Teutonia-Burschenschafter und, laut BR, zeitweiligen Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion ██████████ verteidigt, Aufnahme in die Riege der Alten Herren einer der drei beobachteten Burschenschaften fanden oder während ihres Studiums der Aktivitas angehörten?	8
7.1	Aus welchen Gründen entfiel bisher in Bayern die Beobachtung beobachteter Burschenschafter nach ihrem Wechsel zu den Alten Herren?	8
7.2	Aus welchen Gründen entfiel bisher die Beobachtung der zwei weiteren Verbindungen aus den Reihen der Burschenschaftlichen Gemeinschaft (BG), Thessalia und Suevia, trotz der naheliegenden ideologischen Übereinstimmungen mit Danubia, Frankonia und Teutonia?	8
7.3	Planen das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder das Landesamt für Verfassungsschutz auf Basis des Urteils des VG Mainz eine Änderung ihrer Beobachtungspraxis, etwa eine Ausweitung auf Altherren- oder Hausvereine?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 10.02.2026

- 1.1 Wann wurden die jeweilige Aktivitas der Münchner Danubia, die Erlanger Frankonia und der Regensburger Teutonia in Regensburg und der aus ihr hervorgegangenen Teutonia in Würzburg erstmalig zum Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz erklärt?**
- 1.2 Wurde die jeweilige Aktivitas durchgehend beobachtet (bitte auch mit Angabe des genauen Zeitraumes, in dem die Beobachtung pausierte)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Aktivitas der Münchner Burschenschaft Danubia wurde 2001, die der Erlanger Burschenschaft Frankonia 2015 und die der Prager Burschenschaft Teutonia zu Würzburg 2023 zum Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) erklärt. Die Beobachtung erfolgte durchgehend, ohne Unterbrechungen.

- 1.3 Wie viele Personen betraf die Beobachtung der jeweiligen Aktivitas seit Erklärung zum Beobachtungsobjekt aggregiert pro Verbindung jeweils?**

Derzeit rechnet das BayLfV der Aktivitas der Münchner Burschenschaft Danubia etwa 15 Personen zu, der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia etwa 10 Personen und der Aktivitas der Prager Burschenschaft Teutonia zu Würzburg ebenfalls etwa 10 Personen.

Eine rückwirkende Ermittlung des Personenpotenzials für beliebige Zeitpunkte in der Vergangenheit ist nicht möglich. Das BayLfV speichert personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie dies für die aktuelle Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Soweit die Daten ursprünglich gespeicherter Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese aufgrund der bestehenden gesetzlichen Löschfristen zu löschen. Informationen, die der Löschpflicht unterliegen, werden ebenso wie die dazugehörigen Fundstellen gemäß den gesetzlichen Vorgaben unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar gelöscht.

- 2.1 Welche Begründung lag der jeweiligen Beobachtungserklärung bei erstmaliger Erklärung zum Beobachtungsobjekt zugrunde bzw. bei evtl. Pausen nach der jeweiligen Wiederaufnahme als Beobachtungsobjekt?**

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Hinsichtlich der Aktivitas der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg und ihrer Einstufung wird auf Seite 210 des Verfassungsschutzberichtes Bayern 2023 verwiesen.

Hinsichtlich der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia wird auf Seite 138 des Verfassungsschutzberichtes Bayern 2015 verwiesen.

Hinsichtlich der Aktivitas der Münchner Burschenschaft Danubia wird auf Seite 63 f. des Verfassungsschutzberichtes Bayern 2001 verwiesen.

2.2 Sind der Staatsregierung Mandatsträger aus Landtagen, Bundestag und aus dem Europäischen Parlament bekannt, die Teil einer der beobachteten Aktivitas waren?

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Dies trifft nicht auf Mandatsträger aus anderen Landtagen, dem Bundestag bzw. dem Europäischen Parlament zu.

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse über Personen vor, die Mitglieder einer der beobachteten Aktivitas sind und aktuell zugleich als Abgeordnete des Bayerischen Landtags dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen.

Im Internet wurden Bilder von einer Veranstaltung veröffentlicht, auf denen der Abgeordnete Franz Schmid (AfD) in den Farben der Danubia zu sehen ist. Eine eindeutige Zuordnung in den Aktivitas besteht nicht. Es ist davon auszugehen, dass er sog. „Ehrenmitglied“ der Burschenschaft ist.

Im Hinblick auf Erkenntnisse aus der Vergangenheit wird auf die Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

2.3 Welche Vortragsveranstaltungen mit Referenten aus extremistischen Szenen (NPD, Neonazis, beobachtete Neue Rechte) fanden zwischen 2015 und 2025 auf den jeweiligen Burschenschaftshäusern statt?

Zentrale Aufgabe des BayLfV ist die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Dazu gehört unter anderem auch die Beobachtung von Veranstaltungen, die durch Extremisten initiiert werden oder an denen sie teilnehmen. Dieser gesetzliche Auftrag des BayLfV enthält hingegen nicht die Verpflichtung, jegliche Veranstaltungen und Versammlungen lückenfrei zu dokumentieren oder statistisch zu erfassen. Grundlegende Informationen über die Aktivitäten der einzelnen Phänomenbereiche enthalten die jährlichen Verfassungsschutzberichte.

Exemplarisch können folgende Vortragsveranstaltungen genannt werden:

- Am 18.01.2017 trat in den Räumlichkeiten der Danubia ein hochrangiger Vertreter der Identitären Bewegung (IB) Österreich als Redner eines „identitären Vortragsabends“ auf.
- Am 05.07.2019 fand ein „Burschenschaftlicher Abend: AHA! – alternative Entwicklungshilfe von rechts in Syrien“ als Teil des Semesterprogramms der Münchner Burschenschaft Danubia statt. Als Redner von AHA! trat ein ehemaliger Vorsitzender der IB in Bayern und zugleich ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der IB Deutschland auf.
- Für den 22.11.2019 war ein Vortrag eines rechtsextremistischen Publizisten zum Thema „Volk. Ein deutscher Begriff“ durch die Münchner Burschenschaft Danubia angekündigt. Ob die Veranstaltung stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Die Anmeldung zur Veranstaltung lief über die E-Mail-Adresse der Aktivitas.

- Am 02.07.2022 fand ein Vortrag eines Rechtsextremisten zum Thema „Antifaschistische Gewalt unter den Rahmenbedingungen der BRD“ im Haus der Münchner Burschenschaft Danubia statt.

3.1 Wer betreibt im jeweiligen Falle die Häuser der jeweiligen Verbindungen?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.04.2024 zu Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Rechtsextreme Burschenschaften in Bayern“ vom 05.03.2024 wird verwiesen (Drs. 19/2018 vom 04.06.2024).

3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob im Fall von Vortragsveranstaltungen – ähnlich wie bei der Germania in Mainz – auch die Unkosten über die Betreiber der Verbindungshäuser getragen werden?

Nein.

3.3 Gab es zwischen 2015 und 2025 bekannte Distanzierungen der die Häuser betreibenden Vereinigungen von Veranstaltungen oder bekannte Ausschlüsse von Teilen der Aktivitas wegen extremistischer Betätigung?

Dem BayLfV ist bekannt, dass es im genannten Zeitraum in Einzelfällen zu Ausschlüssen von „Aktiven“ gekommen ist. Zu den konkreten Ausschlussgründen liegen im Einzelfall keine Erkenntnisse vor.

4.1 Hält die Staatsregierung die im Urteil des VG Mainz aufgestellten Prinzipien auch für bayerische Verbindungen und die bayerische Rechtslage für anwendbar?

4.2 Ist auch für die beobachteten bayerischen Verbindungen von einer „engen Verzahnung“ und im Idealfall „untrennbaren Gemeinschaft“ zwischen Aktivitas und Alten Herren auszugehen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verwaltungsgericht Mainz betont in seiner Entscheidung, dass bei einer Beobachtung von Burschenschaften durch die Verfassungsschutzbehörden die besonderen Umstände des Einzelfalls entscheidend seien (vgl. VG Mainz, U. v. 27.11.2027 – 1 K 63.25 MZ, BeckRS 2025, 36442 Rn. 56 ff.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Einzelfallbetrachtungen des BayLfV bei bayerischen Burschenschaften wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.3 verwiesen.

4.3 Ist auch bei den beobachteten bayerischen Verbindungen davon auszugehen, dass die Aktivitäten nicht auf die universitäre Ebene abzielen, sondern auf gesamtgesellschaftliche Veränderungen?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen. Es wird nicht von einer Beschränkung der Aktivitäten auf die universitäre Ebene ausgegangen.

5.1 Welche Verbindungen der NPD (neuerdings Die Heimat) zu den beobachteten Burschenschaften, insbesondere Alten Herren, sind bekannt?

Es sind keine aktuellen Verbindungen zwischen der NPD bzw. Die Heimat und den oben genannten Aktivitas der unter Beobachtung stehenden Burschenschaften bekannt.

5.2 Ist der in den Urteilen zur Erlanger Frankonia (etwa VG München Az. M 30 K 163007) erwähnte Verantwortliche für den Hausverein der Burschenschaft weiterhin Mitglied der NPD oder trat er nach Erkenntnissen der Staatsregierung entweder aus Hausverein oder Partei aus?

Hierzu liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor.

5.3 Ist das im unter Frage 5.2 genannten Urteil (Rn. 40) niedergelegte Prinzip, wonach sich Organisationen, die „einem Funktionär einer verfassungsfeindlichen, rechtsextremistischen Gruppierung Infrastruktur zur Verfügung“ stellen und somit ein Forum, samt Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen, sich diesen zurechnen lassen müssen ohne Rücksicht auf die konkreten Inhalte des Vortrags, weiterhin gefestigte Rechtssprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder wurde dies zugunsten anderer Prinzipien abgelöst oder revidiert?

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem jüngeren Verfahren (BayVGH, U. v. 12.11.2024 – 10 B 23374, BeckRS 2024, 33405 Rn. 49) auf seine frühere Entscheidung (BayVGH, B. v. 06.04.2020 – 10 ZB 182223, BeckRS 2020, 9459 Rn. 11), in der er sich mit den genannten Zurechnungskriterien des VG München beschäftigt hatte, Bezug genommen und ausgeführt, dass Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen darin liegen können, dass Personen oder Personengruppen, die selbst keine verfassungsfeindlichen Äußerungen tätigen, anderen Personen oder Personenvereinigungen eine Plattform oder Infrastruktur für die Verbreitung verfassungsfeindlicher Inhalte zur Verfügung stellen.

6.1 Welche Verbindungen der Partei Der Dritte Weg (III. Weg) zu den beobachteten Burschenschaften, insbesondere den Alten Herren, sind bekannt?

6.2 Ist der Staatsregierung inzwischen bekannt, welchem Zweck die Teilnahme des Landesvorsitzenden von III. Weg Thorsten Kokula an einer Veranstaltung der Erlanger Frankonia diene, über die die taz berichtet hatte (www.taz.de)¹?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem BayLfV sind Kennverhältnisse einzelner Mitglieder der rechtsextremistischen Kleinstpartei Der Dritte Weg (III. Weg) zu Burschenschaften in Bayern bekannt.

Im Rahmen einer polizeilichen Durchsuchung konnte der Name des bayerischen Landesvorsitzenden der Partei, Thorsten Kokula, im Gästebuch der Prager Burschen-

1 <https://taz.de/III-Weg-Chef-zu-Gast-in-Burschenschaft/!6103979/>

schaft Teutonia Würzburg festgestellt werden. Darüber hinaus wurde bekannt, dass sich Thorsten Kokula gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des III. Weg im vergangenen Sommer bei der Erlanger Burschenschaft Frankonia aufhielt.

Des Weiteren fand im März 2025 eine interne Vortragsveranstaltung des Stützpunktes München/Oberbayern statt, in der ein nicht näher bekannter Aktivist einer Burschenschaft einen Vortrag mit dem Thema „Burschenschaft – Geschichte, Auftrag, Zukunft“ hielt. Der III. Weg äußerte sich im Nachgang zum Vortrag auf seiner Homepage mit dem Fazit, als nationalrevolutionäre Bewegung sei es wichtig, vernetzend zu wirken.

6.3 Ist bekannt, ob der Landesvorsitzende des III. Wegs Thorsten Kokula oder der inzwischen als Rechtsanwalt tätige langjährige führende Aktivist des Freien Netzes Süd und später III. Wegs ██████████, der im Halemba-Prozess den Teutonia-Burschenschafter und, laut BR, zeitweiligen Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion ██████████ verteidigt, Aufnahme in die Riege der Alten Herren einer der drei beobachteten Burschenschaften fanden oder während ihres Studiums der Aktivitas angehörten?

Nein.

7.1 Aus welchen Gründen entfiel bisher in Bayern die Beobachtung beobachteter Burschenschafter nach ihrem Wechsel zu den Alten Herren?

Auch ehemalige Mitglieder der Aktivitas einer rechtsextremistischen Burschenschaft können weiterhin dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen. Entscheidend ist, ob im Einzelfall Erkenntnisse dafür vorliegen, dass eine Person in einem rechtsextremistischen Personenzusammenschluss aktiv ist oder ob von ihr als Einzelperson eine verfassungsfeindliche Bestrebung ausgeht.

7.2 Aus welchen Gründen entfiel bisher die Beobachtung der zwei weiteren Verbindungen aus den Reihen der Burschenschaftlichen Gemeinschaft (BG), Thessalia und Suevia, trotz der naheliegenden ideologischen Übereinstimmungen mit Danubia, Frankonia und Teutonia?

Aufgabe des BayLfV ist gemäß Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. §3 Abs. 1 BVerfSchG die Beobachtung von u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Bei der Prüfung der Einstufung eines Beobachtungsobjekts werden im Rahmen einer Gesamtschau auch mögliche entlastende Aspekte in Hinblick auf das Vorliegen einer Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Beobachtung von Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Aufgabenstellung wird ausschließlich auf der Grundlage der hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen und liegt insoweit nicht im Ermessen des BayLfV.

Die beiden genannten Verbindungen sind kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Eine weiterführende Beauskunftung kann daher nicht erfolgen.

7.3 Planen das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder das Landesamt für Verfassungsschutz auf Basis des Urteils des VG Mainz eine Änderung ihrer Beobachtungspraxis, etwa eine Ausweitung auf Altherren- oder Hausvereine?

Die Staatsregierung tritt seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die innere Sicherheit abzuwehren.

Die zukünftigen Absichten des BayLfV hinsichtlich der Beobachtung eines Personenzusammenschlusses orientieren sich an aktuellen Entwicklungen der Erkenntnislage im Einzelfall. Auf die Antwort zu Frage 7.2 wird insoweit verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.